

Eidgenössische Bankenkommission
Herr Dr. Marcel Livio Aellen
Herr Franz Stirnimann
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

stellungnahme_Marktverhaltensregeln_br100108
10. Januar 2008
HPH/TH/TA

Stellungnahme zum EBK-RS Aufsichtsregeln zum Marktverhalten

Sehr geehrte Herren

Mit Ihrer Mitteilung vom 12. November 2007 haben Sie uns auf die Vernehmlassung zum Rundschreiben „Aufsichtsregeln zum Marktverhalten“ hingewiesen. In der Folge haben wir uns in unserem Verband mit dem vorgeschlagenen Entwurf auseinandergesetzt. Unsere Überlegungen und Bemerkungen sind über Spezialisten aus unserer Bankengruppe in die entsprechenden Gremien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), welche eine ausführliche Stellungnahme aus Sicht der Finanzwirtschaft erarbeitet, eingeflossen. In diesem Sinn schliessen wir uns der Stellungnahme der SBVg an.

Vorab begrüessen wir die klare Aussage der EBK, dass dem Rundschreiben kein direkt verbindlicher Charakter zukommt, sondern dass es sich um die Meinungsäusserung der EBK über die Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen handelt und damit in erster Linie um eine zusammenfassende Publikation einer bereits bestehenden EBK-Praxis in der Marktaufsicht. Ebenfalls begrüessen wir ausdrücklich das Bemühen, das angestrebte Marktverhalten und nicht das zu pönalisierende Verhalten zu umschreiben und damit die Abkehr von verbotslastigen Formulierungen.

Speziell hinweisen möchten wir auf die Problematik der Umsetzung in den Banken, insbesondere was die sich aus den Organisationspflichten ergebenden Konsequenzen anbelangt. Es besteht die Gefahr einer möglichen Überforderung von kleinen Instituten. Insbesondere werden kleine und mittlere Institute mit dem Nachteil konfrontiert, dass bestimmte Folgen und Kosten der Umsetzung nicht vom Volumen der Geschäftsaktivitäten abhängig sind, was somit für bestimmte Bereiche zu geschäftskritischen Kostenentwicklungen führen kann. Wir erwarten deshalb eine flexible Anwendung von Regulierungsbestimmungen, welche die Möglichkeit von verschiedenen Varianten (menue approach) sowie de minimis-Überlegungen berücksichtigt. Der Einbezug von Kosten-Nutzen-Überlegungen stellt sicher, dass das Regulierungsvorhaben insgesamt, insbesondere aber auch für kleine und mittlere Institute, zu vertretbaren Ergebnissen führt.

Die zuvor beschriebene Problematik, die mit der Umsetzung des Rundschreibens verbunden ist, wird durch Rz 62 verdeutlicht. So sind gemäss Rz 62 für die Belange der Marktaufsicht die externen und internen Telefongespräche der im Effektenhandel tätigen Mitarbeitenden aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind während mindestens eines halben Jahres aufzubewahren. Die bis anhin geltenden Normen (BEHG, BEHV-EBK und EBK-RS 96/6) sehen keine Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen vor. Dass nun via das EBK-Rundschreiben eine solche Pflicht eingeführt werden soll, ist aus den genannten Gründen kritisch zu beurteilen. Sie wird insbesondere bei kleineren oder mittleren Banken

Kosten (für Aufsetzungsprozess, Aufzeichnungsanlage, Speicherkapazität) und Anpassungsarbeiten (Wahrung Datenschutzinteresse von Kunden und Mitarbeitenden) nach sich ziehen, die unverhältnismässig sind.

Damit die Banken eine ausreichende Vorlaufzeit haben, regen wir schliesslich an, dass das neue Rundschreiben erst auf den **01.07.2008** und nicht schon per 01.04.2008 in Kraft tritt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Überlegungen sowie der ausführlichen Stellungnahme der SBVg bei der weiteren Bearbeitung der Aufsichtsregeln zum Marktverhalten.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken


Hanspeter Hess


Elisabeth Bürgin